

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Damsh/15/9284			
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	Status: öffentlich Datum: 23.02.2015 Verfasser: Neubauer, Carmen			
Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Damshagen Hebesatzsatzung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 wurde als eine Maßnahme die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 310 % beschlossen. Eine Änderung der Realsteuerhebesätze für das jeweilige Kalenderjahr ist gemäß § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes nur bis zum 30. Juni des Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises NWM hat mitgeteilt, dass die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2015 nur bei Vorlage einer festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erfolgen wird. Da der Zeitpunkt bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht benannt werden kann, kann infolge ebenfalls keine Angabe zum Zeitpunkt der Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2015 erfolgen. Es ist somit erforderlich eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Damshagen (Hebesatzsatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen von ca. 1.800 EUR

Anlagen:

Hebesatzsatzung der Gemeinde Damshagen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Damshagen
(Hebesatzsatzung)
Vom 2015**

Präambel

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833) und der §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) i.V. mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Damshagen vom 2015 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1

S t e u e r h e b e s ä t z e

Die Steuerhebesätze der nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Damshagen ab dem 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 2

I n k r a f t t r e t e n

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Damshagen,

M. Krüger
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.